



Gemeinde Hinwil

~~Verordnung über die Entschädigung von Gemeindebehörden, Kommissionen und Funktionären (Behördenentschädigungs- Verordnung)~~

Entschädigungsverordnung der Behörden der Gemeinde Hinwil (EVO)

vom 10. Dezember 2025 (Inkraftsetzung: 1. Juli 2026)

Synoptische Darstellung

Gültige EVO (aEVO)	Neue EVO (nEVO)	Bemerkungen
I. Gemeinsame Bestimmungen	I. — Gemeinsame Bestimmungen I.-Geltungsbereich und Zielsetzung	
Art. 1 Dieser Verordnung unterstehen Behörden, selbständige-und beratende Kommissionen, Ausschüsse der Behörden und Funktionäre im Nebenamt sowie die Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Hinwil.	Art. 1 Geltungsbereich Dieser Verordnung unterstehen Behörden, eigenständige-und beratende Kommissionen, der/die Friedensrichter/in und Ausschüsse der Behörden und Funktionäre im Nebenamt sowie die Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Hinwil.	Verordnung gilt neu nicht mehr für Kirchgemeinden. Ausschüsse der Behörden bestehen ausschliesslich aus Mitgliedern der Behörden, daher ist keine explizite Nennung notwendig. Die Angehörigen der Feuerwehr gelten als Funktionäre im Nebenamt.
Art. 2 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für die jeweiligen Behörden- und Kommissionstätigkeiten sowie diverse Funktionen.	Art. 2 Zielsetzung Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für die jeweiligen Behörden- und Kommissionstätigkeiten sowie diverse Funktionen.	Unverändert

Gültige EVO (aEVO)	Neue EVO (nEVO)	Bemerkungen
Art. 3 Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen und die Funktionäre sind in Ausübung ihrer Funktion gegen Haftpflicht und Vermögensschäden versichert. Die Prämien werden von der jeweils zuständigen Gemeinde bezahlt.	II.-Entschädigungen Art. 3 Versicherungsschutz ¹ Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen und die Funktionäre sind in Ausübung ihrer Funktion gegen Haftpflicht und Vermögensschäden versichert. Die Prämien werden von der jeweils zuständigen Gemeinde bezahlt. ² Im Weiteren gelten die Bestimmungen der jeweiligen Sozialversicherungen sowie der beruflichen Vorsorge.	«Jeweils zuständigen» gestrichen, da Kirchen wegfallen und Einheitsgemeinde gebildet wird. Ausführungen zu den Sozialversicherungen fehlten bislang.

Gültige EVO (aEVO)	Neue EVO (nEVO)	Bemerkungen
Art. 4 1) Mitglieder der Behörden, Ausschüsse und Kommissionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern eine Information zuhanden der Behörde oder Kommission erstellt oder eine Behörden- oder Kommissionsdelegation bestimmt wird: • Sitzungen bis 3 Stunden CHF 80.00 • Sitzungen über 3 Stunden CHF 120.00 • Ganztages-Sitzungen CHF 240.00 Kurz Sitzungen sind zusammenzufassen. 2) Für die Mitglieder von • Gemeinderat • Schulpflege • Reformierte Kirchenpflege • Katholische Kirchenpflege • Sozialbehörde • Werkkommission • Kader- und Spezialfunktionen Feuerwehr • Rechnungsprüfungskommission sind sämtliche Sitzungsgelder mit der Pauschalentschädigung abgegolten. 3) Fach-Tagungen/-Kurse, deren Besuche von Amtes wegen notwendig sind, werden allen Behörden- und Kommissionsmitgliedern unabhängig der Entschädigungsregelung im Rahmen der Sitzungsgeldansätze vergütet.	Art. 4 Entschädigungen ¹ Die Entschädigungen der Behörden betragen: a) Gemeinderat (inkl. Schulpräsidium), total pro Jahr CHF 280'000.00 davon je für Präsidium Gemeinderat / Schulpflege CHF 60'000.00 b) Schulpflege, total pro Jahr ohne Präsidium CHF 106'000.00 Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist in Art. 4 Abs. 1 lit. a) enthalten. c) Sozialbehörde, total pro Jahr ohne Präsidium CHF 17'000.00 Die Entschädigung des Präsidiums ist gemäss Art. 4 Abs. 2 abgegolten. d) Rechnungsprüfungskommission, total pro Jahr CHF 29'000.00 Die Entschädigungen werden durch die jeweiligen Gremien selbst aufgeteilt. ² Für die Mitglieder der Behörden und Kommissionen gemäss Art. 4 Abs. 1 von • Gemeinderat • Schulpflege • Reformierte Kirchenpflege • Katholische Kirchenpflege	Art. 4 und 11 werden der im Sinne der Übersichtlichkeit zusammengefasst. Abs. 1 Die Entschädigungen der Behörden werden um die Teuerung bereinigt: 7.2% seit 2020 Neu sind nur noch Behörden aufgeführt. Wahlbüro, Friedensrichter/in etc. werden in einem separaten Absatz geregelt. lit. a) Die Entschädigung des Schulpräsidiums wird dem Gemeinderat zugewiesen, weshalb der Betrag erhöht wird. Die Entschädigungen des Gemeinde- und Schulpräsidiums werden neu explizit ausgewiesen. lit. b) Die Entschädigung wird um den Anteil des Schulpräsidiums reduziert (siehe Art. 4 Abs. 1 lit. a). Der Betrag wird so festgelegt, dass das Minimum der BVG-Eintrittsschwelle erreicht wird, damit die Entschädigungen pensionskassenversichert sind.

Gültige EVO (aEVO)	Neue EVO (nEVO)	Bemerkungen
	• Sozialbehörde • Werkkommission • Kader und Spezialfunktionen Feuerwehr • Rechnungsprüfungskommission sind sämtliche Sitzungsgelder mit der Pauschalentschädigung abgegolten. ³ Für ausserordentliche und zusätzliche Beanspruchungen kann der Gemeinderat eine Entschädigung aus dem für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Entschädigungspool von CHF 40'000.00 ausrichten. ⁴ Für ausserordentliche und zusätzliche Beanspruchungen kann die Schulpflege eine Entschädigung aus dem für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Entschädigungspool von CHF 4'000.00 ausrichten. ⁵ Mitglieder von Behörden, Ausschüsse und Kommissionen, die nicht unter Abs 1 aufgeführt sind, haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld: sofern eine Information zuhanden der Behörde oder Kommission erstellt oder eine Behörden- oder Kommissionsdelegation bestimmt wird: - Sitzungen bis 3 Stunden CHF 80 100.00 - Sitzungen über 3 Stunden CHF 120 150.00 - Ganztages-Sitzungen CHF 240 270.00 Kurz Sitzungen sind zusammenzufassen. ⁶ Der / Die Friedensrichter/in erhält eine Grundentschädigung sowie Fallpauschalen. Die Höhe der	Abs. 2 Die Kirchgemeinden erlassen neu ihre eigenen Verordnungen. Die Werkkommission wurde im Jahr 2022 aufgelöst. Genereller Verweis auf Art. 4 Abs. 1 erübrigt explizite Aufzählung der Behörden. Abs. 3 und 4 Neu soll ein Pool für den Gemeinderat und die Schulpflege eingeführt werden. Dieser steht für ausserordentliche Beanspruchungen zur Verfügung (z.B. Einsitz in Baukommissionen, ausserordentlich hohes Arbeitsvolumen). Die beiden Behörden entscheiden jährlich über die Verwendung des Pools. Dieser muss nicht ausgeschöpft werden. Abs. 5 Neu fallen auch projektspezifische Baukommissionen unter diese Bestimmung (Streichung Art. 8). Davon ausgenommen sind Mitglieder der Baukommissionen, die von einer Behörde gemäss Art. 4 Abs. 1 delegiert wurden.

Gültige EVO (aEVO)	Neue EVO (nEVO)	Bemerkungen
	Grundentschädigung sowie der Fallpauschalen wird durch den Gemeinderat festgelegt. ⁸ Fach-Tagungen und Kurse, deren Besuche von Amtes wegen notwendig sind, werden mit Bewilligung des Präsidiums der jeweiligen Behörde allen Behörden- und Kommissionsmitgliedern unabhängig der Entschädigungsregelung nach den Ansätzen gemäss Art. 4 Abs. 5 im Rahmen der Sitzungsgeldansätze vergütet.	Die Sitzungsgelder werden der Teuerung angepasst. Zudem ist es je länger desto anspruchsvoller, geeignete Kandidaten / Kandidatinnen für die Milizämter zu motivieren, weshalb eine angemessene Entschädigung als sinnvoll erachtet wird. Abs. 6 Es wird neu erwähnt, in welchem System der/die Friedensrichter/in entschädigt wird. Die Kompetenz zur Festlegung der Grundentschädigung und Fallpauschale wird dem Gemeinderat delegiert. Abs. 7 Teilnahme an Fachtagungen und Kursen ist durch das jeweilige Präsidium zu bewilligen. Die Entschädigung des Wahlbüros wird neu in der Kompetenz des Gemeinderats festgelegt (Entschädigungsreglement).

Gültige EVO (aEVO)	Neue EVO (nEVO)	Bemerkungen
Art. 5 Auslagen, die in Zusammenhang mit der Amtsausübung anfallen, werden vergütet. Für Autofahrten mit dem Privatfahrzeug gilt die Kilometerentschädigung nach den jeweils gültigen Ansätzen des Kantons. Autofahrten innerhalb der Gemeinde werden nicht entschädigt.	Art. 5 Spesenvergütung ¹ Auslagen, die in Zusammenhang mit der Amtsausübung anfallen, werden gemäss dem Spesenreglement der Gemeinde Hinwil vergütet. ² In den Entschädigungen gemäss Art. 4 Abs. 1 sind die Spesenvergütungen für den privaten Arbeitsplatz, inkl. Telefonie, Strom, Papier etc. mit Ausnahme der Regelung gemäss Abs. 3 enthalten. Für Autofahrten mit dem Privatfahrzeug gilt die Kilometerentschädigung nach den jeweils gültigen Ansätzen des Kantons. Autofahrten innerhalb der Gemeinde werden nicht entschädigt. ³ Für die Nutzung der privaten Laptops / Tablets werden für die Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege Pauschalspesen in Höhe von CHF 1'000.00 pro Mitglied und Legislaturperiode ausgerichtet.	Die Gemeinde Hinwil verfügt über ein kommunales Spesenreglement. Es macht Sinn, dass für die Mitglieder von Behörden und Kommissionen die gleichen Ansätze gelten wie für die Mitarbeitenden. Zudem vereinfacht dies die administrativen Abläufe. Neu ist zudem eine Entschädigung für die Mitglieder der Schulpflege und des Gemeinderats für die Nutzung der privaten Geräte vorgesehen (Abs. 3).
Art. 6 Grund- und Pauschalentschädigungen werden durch die jeweiligen Gremien selber aufgeteilt.	Art. 6 Grund- und Pauschalentschädigungen werden durch die jeweiligen Gremien selber aufgeteilt.	Siehe neu Art. 4 Abs. 1.
Art. 7 Grund- und Pauschalentschädigungen werden jeweils wie die Löhne des Gemeindepersonals der Teuerung angepasst. Als Basis für die jährliche Aufrechnung der Teuerung gilt der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung.	Art. 6 Teuerung Die Entschädigungen gemäss Art. 4 Abs. 1 Grund- und Pauschalentschädigungen werden jeweils wie die Löhne des Gemeindepersonals der Teuerung angepasst. Als Basis für die jährliche Aufrechnung der Teuerung gilt der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung.	Der Begriff der «Grund- und Pauschalentschädigung» ist neu in der Verordnung nicht enthalten, weshalb neu auf die anwendbare Bestimmung (Art. 4 Abs. 1) verwiesen wird.

Gültige EVO (aEVO)	Neue EVO (nEVO)	Bemerkungen
Art. 8 Die Entschädigung von Baukommissionen beträgt 1,5 ‰ der Bausumme (ohne Landanteil), zuzüglich Sitzungsgelder gemäss Artikel 4. Anspruchsberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Die Aufteilung erfolgt durch die Baukommission.	Art. 8 Die Entschädigung von Baukommissionen beträgt 1,5 ‰ der Bausumme (ohne Landanteil), zuzüglich Sitzungsgelder gemäss Artikel 4. Anspruchsberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Die Aufteilung erfolgt durch die Baukommission.	Widerspruch zu Art. 4; dass sämtliche Sitzungsgelder des Gemeinderats / der Schulpflege mit der Pauschalentschädigung abgegolten sind. Die Aufwendungen der Mitglieder sollen zukünftig über den Pool der jeweiligen Behörde finanziert werden (siehe Art. 4 Abs. 3/4). Für externe Mitglieder kommt Art. 4 Abs. 5 zur Anwendung. Der Gesamtbetrag für die Entschädigungen wird über den Verpflichtungskredit für das einzelne Bauprojekt genehmigt.
Art. 9 Zusätzliche Entschädigungen und/oder Sitzungsgelder, welche Mitglieder erhalten und in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit ihrem Behördenamt stehen, sind der jeweiligen Behörde offen zu legen. Über eine allfällige Berücksichtigung solcher Entschädigungen in der Grundbesoldung entscheidet die jeweilige Behörde.	Art. 7 Entschädigung aus Delegationen Zusätzliche Entschädigungen und/oder Sitzungsgelder, welche Mitglieder erhalten und in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit ihrem Behördenamt stehen, sind der jeweiligen Behörde offen zu legen. Sofern eine Pflicht zur Ausübung der Delegation besteht, sind die Entschädigungen / Sitzungsgelder der Gemeinde abzuliefern.	Die aktuelle Bestimmung ist schwammig formuliert und hält keine klare Regelung fest, wie mit den Entschädigungen / Sitzungsgeldern umgegangen werden soll. Neu wird unterschieden, ob eine Delegation zwingend wahrzunehmen ist oder ob diese auf freiwilliger Basis erfolgt.

Gültige EVO (aEVO)	Neue EVO (nEVO)	Bemerkungen
Art. 10 Funktionäre/Funktionärinnen, die eine nebenamtliche Dienststelle besorgen, werden durch die verantwortliche Behörde angestellt, soweit die Gemeindeordnung nicht eine andere Kompetenzregelung vorsieht. Die Entschädigung wird durch die Anstellungsinstanz festgesetzt.	Art. 8 Funktionäre im Nebenamt Funktionäre/Funktionärinnen, die eine nebenamtliche Dienststelle besorgen, werden durch die verantwortliche Behörde angestellt, soweit die Gemeindeordnung nicht eine andere Kompetenzregelung vorsieht. Die Entschädigung wird durch die Anstellungsinstanz festgesetzt. Funktionäre im Nebenamt sind Personen, die öffentliche Aufgaben ausüben. Der Gemeinderat regelt deren Entschädigungen.	Bei der Beauftragung von Funktionären handelt es sich weder um Anstellungen – wie dies in der aktuellen Regelung erwähnt ist – noch um eine Behördentätigkeit. Die Details werden neu in einem separaten Reglement über die Funktionäre festgehalten. Der Gemeinderat ist für den Erlass des Reglements zuständig.
II. Entschädigungen	II. Entschädigungen	
1. Politische Gemeinde	1. Politische Gemeinde	
A. Gewählte Behörden und Kommissionen	A. Gewählte Behörden und Kommissionen	
Art. 11 a) Gemeinderat, total pro Jahr CHF 240'000.00 b) Sozialbehörde, total pro Jahr ohne Präsident/in CHF 16'000.00 Die Entschädigung für den Präsidenten/die Präsidentin der Sozialbehörde ist gemäss Artikel 4 Absatz 2 abgegolten. c) Rechnungsprüfungskommission, total pro Jahr CHF 27'000.00 d) Friedensrichter/Friedensrichterin Die Entschädigung der Friedensrichterin/des Friedensrichters wird durch den Gemeinderat festgelegt. e) Mitglied des Wahlbüros, Einsatz je Stunde CHF 35.00	Art. 11 a) Gemeinderat, total pro Jahr CHF 240'000.00 b) Sozialbehörde, total pro Jahr ohne Präsident/in CHF 16'000.00 Die Entschädigung für den Präsidenten/die Präsidentin der Sozialbehörde ist gemäss Artikel 4 Absatz 2 abgegolten. c) Rechnungsprüfungskommission, total pro Jahr CHF 27'000.00 d) Friedensrichter/Friedensrichterin Die Entschädigung der Friedensrichterin/des Friedensrichters wird durch den Gemeinderat festgelegt. e) Mitglied des Wahlbüros, Einsatz je Stunde CHF 35.00	Die Aufstellung der Entschädigungen wurde neu in Art. 4 integriert. Die Entschädigung des Wahlbüros wird neu in der Kompetenz des Gemeinderats festgelegt (Entschädigungsreglement).

Gültige EVO (aEVO)	Neue EVO (nEVO)	Bemerkungen
	Art. 9 Längere Abwesenheit, Krankheit und Unfall ¹ Ist ein Behördenmitglied (Behörden gemäss Art. 4 Abs. 1) aus privaten oder geschäftlichen Gründen mehr als zwei Monate abwesend, entfällt die Entschädigung ab dem dritten Monat für die restliche Dauer der Abwesenheit. ² Fällt ein Behördenmitglied (Behörden gemäss Art. 4 Abs. 1) wegen Krankheit oder Unfall aus, wird die Entschädigung die ersten drei Monate voll und im vierten bis sechsten Monat zu 50 %, jedoch längstens bis zum Austritt aus dem Amt ausgerichtet. Danach entfällt die Entschädigung. ³ Entschädigungen für längerfristige Stellvertretungen werden über den Entschädigungspool gemäss Art. 4 Abs. 3 bzw. Abs. 4 finanziert.	Abs. 1 Bislang fehlte eine Regelung zu längeren Abwesenheiten, Krankheit und Unfall. Abs. 2 Sollte die Amtsperiode vor Ablauf der 6 Monate enden, wird die Entschädigung nicht mehr ausgerichtet. Abs. 3 Stellvertretungen werden über den Pool finanziert.
	Art. 10 Wegfall der Entschädigung im Todesfall oder bei vorzeitigem Rücktritt ¹ Im Todesfall wird die Entschädigung für den Sterbemonat und für die beiden darauffolgenden Monate ausgerichtet. ² Bei einem vorzeitigem Rücktritt eines Behördenmitglieds wird die Entschädigung letztmals in dem Monat ausgerichtet, in dem der Bezirksrat dem Rücktritt zugestimmt hat.	Bislang fehlte eine Regelung zum Wegfall der Entschädigung im Todesfall oder bei vorzeitigem Rücktritt.

Gültige EVO (aEVO)	Neue EVO (nEVO)	Bemerkungen
B. Von den Wahlbehörden eingesetzte Kommissionen sowie Funktionäre Art. 12 a) Werkkommission, total pro Jahr CHF 26'000.00 b) Feuerwehr Kader und Spezialfunktionen, max. Kostendach pro Jahr CHF 75'000.00 c) Gemeindeführungsstab Die Entschädigung des Gemeindeführungsstabes wird durch den Gemeinderat festgelegt. Die Entschädigungen von gewählten Behördenmitgliedern, welche in den vorstehenden Gremien Einsitz haben, sind gemäss Artikel 4 durch ihre Behörden bereits abgegolten.	B. Von den Wahlbehörden eingesetzte Kommissionen sowie Funktionäre Art. 12 a) Werkkommission, total pro Jahr CHF 26'000.00 b) Feuerwehr Kader und Spezialfunktionen, max. Kostendach pro Jahr CHF 75'000.00 c) Gemeindeführungsstab Die Entschädigung des Gemeindeführungsstabes wird durch den Gemeinderat festgelegt. Die Entschädigungen von gewählten Behördenmitgliedern, welche in den vorstehenden Gremien Einsitz haben, sind gemäss Artikel 4 durch ihre Behörden bereits abgegolten.	Bei der Beauftragung von Funktionären handelt es sich weder um Anstellungen – wie dies in der aktuellen Regelung erwähnt ist – noch um eine Behördentätigkeit. Die Details werden neu in einem separaten Entschädigungsreglement festgehalten. Der Gemeinderat ist für den Erlass des Reglements zuständig. Im Jahr 20209 wurde mit der Bildung eines regionalen Führungsstabes durch den Sicherheitszweckverband Bachtel der Gemeindeführungsstab aufgelöst.
2. Schulgemeinde Art. 13 a) Schulpflege, total pro Jahr CHF 130'000.00 b) Unterrichtsbesuche sowie die zeitliche Beanspruchung im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung (MAB) werden unabhängig der Entschädigungsregelung vergütet.	2. Schulgemeinde Art. 13 a) Schulpflege, total pro Jahr CHF 130'000.00 b) Unterrichtsbesuche sowie die zeitliche Beanspruchung im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung (MAB) werden unabhängig der Entschädigungsregelung vergütet.	Siehe Art. 4 Abs. 1 lit. b. lit. b: Die Unterrichtsbesuche sowie die zeitliche Beanspruchung im Rahmen der MAB sind in der Grundentschädigung enthalten, sofern diese Tätigkeiten überhaupt noch vorgesehen sind.

Gültige EVO (aEVO)	Neue EVO (nEVO)	Bemerkungen
3. Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Art. 14 a) Kirchenpflege, total pro Jahr CHF 44'000.00	2. Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Art. 14 a) Kirchenpflege, total pro Jahr CHF 44'000.00	Die beiden Kirchgemeinden erlassen ihre eigenen Verordnungen. Eine gemeinsame Verordnung ist nicht angebracht. So sind die verschiedenen Güter voneinander abhängig und Revisionen verzögern sich. Zudem sind die jeweiligen Stimmberechtigten des jeweiligen Gemeindegutes für den Erlass der Verordnungen zuständig.
4. Römisch-katholische Kirchgemeinde Art. 15 a) Kirchenpflege, total pro Jahr CHF 22'000.00	3. Römisch-katholische Kirchgemeinde Art. 15 a) Kirchenpflege, total pro Jahr CHF 22'000.00	Die beiden Kirchgemeinden erlassen ihre eigenen Verordnungen. Eine gemeinsame Verordnung ist nicht angebracht. So sind die verschiedenen Güter voneinander abhängig und Revisionen verzögern sich. Zudem sind die jeweiligen Stimmberechtigten des jeweiligen Gemeindegutes für den Erlass der Verordnungen zuständig.

Gültige EVO (aEVO)	Neue EVO (nEVO)	Bemerkungen
III. Schlussbestimmungen Art. 16 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle früheren Verordnungen und Beschlüsse.	III. Schlussbestimmungen Art. 12 Inkraftsetzung und Aufhebung früherer Erlasse ¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den Beginn der Legislaturperiode 2026 – 2030 per 1. Juli 2026 in Kraft. ² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Behördenentschädigungsverordnung vom xx mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.	Aufgrund der umfangreichen Änderungen erfolgt eine Totalrevision der Entschädigungsverordnung. Die neue Verordnung tritt auf den 1. Juli 2026 (Start Legislaturperiode 2026/2030 in Kraft).